

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen

(Scheidungsstatistik)



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Februar 2010

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VI A, Telefon: +49 (0) 611 75 4865, Fax: +49 (0) 611 75 30 69 oder unter: naturliche-bevoelkerungsbewegung@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung*: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen.
- *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, Kalenderjahre ohne Unterbrechung seit 1949.
- *Nachweisungseinheiten*: Alle vor deutschen Familiengerichten ausgesprochenen rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen u.a. nach Antragsteller, Inhalt der Entscheidung, Alter, Ehedauer, Zahl der gemeinsamen Kinder und Staatsangehörigkeit (vgl. 2.1).
- *Regionale Gliederungen*: Bundesgebiet, Länder, Kreise.
- *Periodizität*: jährlich.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Zweck und Ziele*: Die Statistik rechtskräftiger Beschlüsse in Eheauflösungssachen liefert Grunddaten über die Zahl der Ehescheidungen und die demographischen Basisinformationen der Ehegatten. Darüber hinaus liefert sie Angaben für die Abbildung des Scheidungsverhaltens sowie für die Berechnung der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.
- *Inhalte*: Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen zeigt die Entwicklung der Ehescheidungen in der Vergangenheit bis zum aktuellen Berichtsjahr auf.
- *Hauptnutzer*: Gesamte Öffentlichkeit, Bundesministerien, Wissenschaft, nationale und internationale Organisationen und die Wirtschaft.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung*: Grundlage sind die Belege (elektronischen Zählkarten), die bei einem rechtskräftigen Beschluss in Ehesachen von den Urkundsbeamten der Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte überwiegend elektronisch ausgefüllt werden. Diese Belege werden den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt, dort geprüft und elektronisch verarbeitet. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Ämtern der Länder bis Stichtag 01. Juni eines Jahres zusammengefasste Daten zum abgeschlossenen Berichtsjahr für die Erstellung des Bundesergebnisses.

4 Genauigkeit

Seite 5

- Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke ist mit gut einzuschätzen, da die Angaben in den Statistischen Landesämtern einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- Die jährlichen Bundesergebnisse nach dem für den Gerichtsstand maßgeblichen Wohnort liegen ca. 6, 5 Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres vor.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- Bei zeitlichen kleinräumigen Vergleichen sind die Auswirkungen von Änderungen der Gerichtsbezirke auf die Ergebnisse zu berücksichtigen sowie die Änderungen von gesetzlichen Grundlagen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen fließt in die Berechnung zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein. Außerdem liefert sie demographische Basisinformationen zur Abbildung von Ziffern über das Scheidungsverhalten der Bevölkerung.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:
http://www.destatis.de/themen/d/thm_bevoelk.htm.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik rechtskräftiger Beschlüsse in Eheauflösungssachen, EVAS 12631.

1.2 Berichtszeitraum

Kalenderjahr.

1.3 Erhebungstermin

Die Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder einmal jährlich erhoben und an das Statistische Bundesamt geliefert. Die Bundesergebnisse stehen etwa 6,5 Monate nach Ende des Kalenderjahres zur Verfügung.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Auswertung der Daten erfolgt auf jährlicher Basis. Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen wird in der Bundesrepublik seit 1949 geführt. Die Angaben beziehen sich bis einschließlich 1990 auf das frühere Bundesgebiet, die Angaben ab 1991 beziehen sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990. Für die Zeit vor 1990 liegen Eckzahlen für Deutschland nach dem heutigen Gebietsstand vor, die aus der Addition der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die ehemalige DDR ermittelt wurden. In der ehemaligen DDR wurden alle standesamtlichen Scheidungen erhoben, bei denen mindestens ein Partner seinen ständigen Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatte. Diese Abgrenzung weicht von der in der Bundesrepublik verwendeten Abgrenzung ab (siehe Punkt 1.6). Darüber hinaus liegen für die ehemalige DDR bestimmte Untergliederungsmerkmale (Staatsangehörigkeit) nicht vor.

1.5 Regionale Gliederung

Kreise, Bundesländer, Bundesgebiet gemäß dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monats. Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem für den Gerichtsstand maßgeblichen Wohnort.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Erhebungsgesamtheit umfasst alle gerichtlichen Beschlüsse einschließlich Aufhebungen in Ehesachen, die in Deutschland im Berichtszeitraum ausgesprochen wurden. Die gerichtliche Ehescheidung ist eine Form der Ehelösung. Daneben kann eine Ehe auch durch eine gerichtliche Aufhebung oder durch den Tod des Ehepartners gelöst werden. Unberücksichtigt bleiben diejenigen Fälle, in denen beide Ehegatten von der Meldepflicht nach dem Melderechtsrahmengesetz § 14 vom März 2002 befreit sind (Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretern mit ihren Familienangehörigen). Nicht erfasst sind Ehelösungssachen von Deutschen im Ausland vor ausländischen Gerichten sowie Ehescheidungen vor ausländischen Konsulaten in Deutschland.

1.7 Erhebungseinheiten

Die Erhebungseinheit bilden die rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen vor deutschen Familiengerichten.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Entfällt.

1.8.2 Bundesrecht

Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290) mit späteren Änderungen in Verbindung mit der *Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen* (F Statistik) vom 01. September 2009. Für die gerichtlichen Ehelösungen sind die Vorschriften des *Bürgerlichen Gesetzbuches* maßgeblich. Eine grundlegende Änderung hatte es hierzu durch das *Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts* (1. EheRG) vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1421) gegeben, das zum 1. Juli 1977 in Kraft getreten war. In der ehemaligen DDR war das *Familiengesetzbuch* vom 20. Dezember 1965 Rechtsgrundlage für die Ehescheidungen.

1.8.3 Landesrecht

Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer Familienstatistik.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Entfällt.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert

sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Nach § 3 Abs. 1 BevStatG werden bei rechtskräftigen Beschlüssen in Eheauflösungssachen bei Ehescheidungs- oder Aufhebungsklagen folgende Tatbestände erfasst:

Antragsteller und Zustimmung des Antraggegners
Inhalt der Entscheidung: Nichtigkeitserklärung (bis 1. Juli 1998), Aufhebung, Scheidung, Klageabweisung, zugrunde gelegte gesetzliche Bestimmungen,
Alter der Ehegatten, Ehedauer und Kinderzahl,
Staatsangehörigkeit der Ehegatten (ausgewählte Staatsangehörigkeiten).

Das Alter der Geschiedenen und die Ehedauer wird taggenau auf Basis der Angaben zum Geburts- und Scheidungsdatum gerechnet.

2.2 Zweck der Statistik

Die Scheidungsstatistik liefert die Grunddaten über die Zahl der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs- oder Aufhebungsklagen und die demographischen Merkmale der Ehegatten. Darüber hinaus liefert sie Angaben für die Berechnung des Bevölkerungsstandes sowie für die Abbildung von Ziffern über das Scheidungsverhalten (Scheidungsnummer) der Bevölkerung. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und als Grundlage für familien- und sozialpolitische Untersuchungen und Entscheidungen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die jeweiligen Länderressorts sowie nationale und internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft einschließlich Schülern und Studenten, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Scheidungsstatistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die von Seiten der Ministerien oder der europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im *Statistischen Beirat* vertreten, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG) das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht. Rückmeldungen der Nutzer werden laufend berücksichtigt, soweit sie ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Scheidungsstatistik ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht. Die Angaben werden in den Geschäftsstellen der Familiengerichte auf Grund der Gerichtsakten gemacht. Die Datengewinnung erfolgt überwiegend elektronisch aus den Geschäftsstellen Automationsprogrammen der Familiengerichte.

3.2 Stichprobenverfahren

Entfällt (Totalerhebung).

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigerungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Nach Eingang einer Familiensache werden bei den Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte verfahrensbezogene überwiegend elektronische Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden diese Belege, basierend auf den bei den Gerichten für Verwaltungszwecke erhobenen Verfahrensdaten, ausgefüllt und an das zuständige Statistische Landesamt übersandt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Urkundsbeamten der Familiengerichten sind durch die Auskunftspflicht nicht übermäßig belastet, da die zu übermittelnden Daten im wesentlichen beim Verwaltungshandeln anfallen und nicht zusätzlich erhoben werden müssen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Datenträger, Papierbeläge (Zählkarten) werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des Lieferdatensatzes kann bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes angefordert werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Scheidungsstatistik besitzen eine hohe Qualität. Bei der Beurkundung der Ehescheidungen werden die Angaben vom Urkundsbeamten überprüft. Die an die Statistischen Landesämter gemeldeten Angaben durchlaufen dort eine Plausibilitätskontrolle, eventuelle Unstimmigkeiten werden durch Rückfragen geklärt. Damit ist eine hohe Zuverlässigkeit gegeben. Bei Ehescheidungen im Ausland von Ehegatten mit Wohnsitz in Deutschland kommt es zur Untererfassung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe 4.3.2.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Alle gemeldeten rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen in Deutschland werden gerichtlich beurkundet, so dass es keine Ausfälle in der regionalen Zuordnung nach der für den Gerichtsstand maßgeblichen Wohngemeinde gibt. Wenn ein in Deutschland wohnendes Ehepaar im Ausland geschieden wird, können Ausfälle entstehen.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Da Ehescheidungen und Auflösungen gerichtlich beurkundet werden, sind die Angaben i.d.R. vollständig. Fehlende Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefordert.

4.3.4 Imputationsmethoden

Entfällt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Entfällt.

4.4 Laufende Revisionen

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Entfällt.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Entfällt.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die endgültigen ausführlichen Ergebnisse des Berichtsjahrs auf Bundesebene liegen ca. 6,5 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

5.3 Pünktlichkeit

Entfällt.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Siehe 6.2.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf sind wegen Gebietsstandsänderungen unvermeidbar. So sind beispielsweise die Ergebnisse nach Kreisen in einem Bundesland mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar, wenn es im Berichtsjahr eine Gebietsreform gegeben hat. Da Änderungen für größere regionale Einheiten (z.B. Bundesländer) viel seltener sind, ist die zeitliche Vergleichbarkeit für diese Ebene gut.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen fließt in die Berechnung der Bevölkerungsfortschreibung ein. Außerdem liefert sie demographische Basisinformationen zur Abbildung von Ziffern über das Scheidungsverhalten der Bevölkerung.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Entfällt.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Statistik der gerichtlichen Auflösung von Ehesachen wird nur noch online in der Fachserie 1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.1 Natürliche Bevölkerungsbewegungen veröffentlicht. Die Ergebnisse können kostenfrei abgerufen werden unter:

Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen: http://www.destatis.de/themen/d/thm_bevoelk.htm

Jahresergebnisse im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes: <http://www.ec.destatis.de>

GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Regionale Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen oder Anmerkungen zur laufenden Bevölkerungsstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Bevölkerungsentwicklung, Migration (VI A)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 75 – 4865 und 4866

Fax: 0611 / 72 – 3069

Schriftliche E Mail Anfrage: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Statistik der Ehescheidungen wird in Querschnittsveröffentlichungen (z.B. das Statistische Jahrbuch) und in Wirtschaft und Statistik (Statistisches Bundesamt Wiesbaden) im jährlichen Aufsatz zur Ehescheidung in regelmäßigen Abständen dargestellt.